

**DEPARTEMENT
VOLKSWIRTSCHAFT UND INNERES**

EANHÖRUNG: IHRE STELLUNGNAHME

Dieses Dokument zeigt Ihnen Ihre notierten Angaben aus dem Online-Fragebogen. Es wird automatisch generiert.

Details

Name der eAnhörung	Gesetz über die Einwohnergemeinden (Gemeindegesezt, GG); Gesetz über die Ortsbürgergemeinden (Ortsbürgergemeindegesezt, OBGG); Totalrevision; Entwurf Gesetz über die Gemeinden (Gemeindegesezt, GG)
PDF-Dokument generiert am	04.06.2026 09:40
Stellungnahme von:	SVP Aargau

FRAGEBOGEN ZUR ANHÖRUNG

Gesetz über die Einwohnergemeinden (Gemeindegesezt, GG); Gesetz über die Ortsbürgergemeinden (Ortsbürgergemeindegesezt, OBBG); Totalrevision; Entwurf Gesetz über die Gemeinden (Gemeindegesezt, GG)

Anhörungsdauer

Die Anhörung dauert vom 6. März 2026 bis 5. Juni 2026.

Inhalt

Mit der Totalrevision des Gesetzes über die Einwohnergemeinden soll das inzwischen über 40 Jahre alte Gesetz an die Anforderungen der heutigen Zeit angepasst sowie zukunftstauglich ausgestaltet werden. Aufgrund zahlreicher Änderungen in den letzten Jahren hat die Übersichtlichkeit des Erlasses gelitten. Auch neuere Entwicklungen, wie etwa die fortschreitende Digitalisierung, sind im geltenden Gemeindegesezt nicht berücksichtigt.

Die vollständigen Unterlagen zur Vorlage und zur Anhörung sind zu finden unter www.ag.ch/anhörungen.

Auskunftsperson

Bei inhaltlichen Fragen zur Anhörung können Sie sich an die folgende Stelle wenden:

KANTON AARGAU

Departement Volkswirtschaft und Inneres

Martin Süess

Leiter Gemeindeabteilung

Gemeindeabteilung

062 835 16 41

martin.sueess@ag.ch

Angaben zu Ihrer Stellungnahme

Sie nehmen an dieser Anhörung im Namen einer Organisation teil.

Wenn Ihnen unten bereits Daten angezeigt werden, sind Ihre Angaben bereits hinterlegt. Sie können die Daten bei Bedarf überschreiben und so die Angaben korrigieren. Wichtig: Wenn Sie bspw. die E-Mail-Adresse ändern, wird fortan die neue von Ihnen notierte E-Mail-Adresse für den E-Mail-Versand für eine Anhörungseinladung verwendet!

Wenn Ihnen noch keine Angaben angezeigt werden, geben Sie bitte unten Ihre entsprechenden Kontaktdaten ein. Die notierten Angaben werden hinterlegt und Ihnen in weiteren Teilnahmen an eAnhörungen automatisch angezeigt.

Adressblock - Ihre Angaben

Name der Organisation	SVP Aargau
E-Mail	info@svp-ag.ch

Zuständige Person bei inhaltlichen Rückfragen

Bitte notieren

Vorname	Alex
---------	------

Fragen zur Anhörungsvorlage

Frage 1

Sind Sie mit der Integration des Ortsbürgergemeindeggesetzes in das Gemeindegesetz einverstanden (§ 1 Abs. 2 E-GG)?

Bitte wählen Sie eine Antwort aus:

- völlig einverstanden
- eher einverstanden
- eher dagegen
- völlig dagegen
- keine Angabe

Bemerkungen zur Frage 1

Die Integration des Ortsbürgergemeindeggesetzes in das Gemeindegesetz führt zwar formal zu einer Vereinfachung, gleichzeitig geht jedoch die Übersichtlichkeit verloren. Die institutionelle Sichtbarkeit der Ortsbürgergemeinden wird geschwächt, was längerfristig zu einem Bedeutungsverlust führen kann.

Die Ortsbürgergemeinden sind eine tragende Säule des Gemeinwesens, da sie mit ihren Aufgaben und ihrem Vermögen eine wichtige Ergänzung zur Einwohnergemeinde darstellen. Eine schleichende Relativierung dieser Rolle wird kritisch beurteilt.

Frage 2

Sind Sie damit einverstanden, dass in das neue Gemeindegesetz Mindestvorgaben zu Protokollführung (§ 7 E-GG) und Publikation (§ 8 E-GG) sowie ein Hinweis auf die Schweigepflicht (§ 12 E-GG) aufgenommen werden?

Bitte wählen Sie eine Antwort aus:

- völlig einverstanden
- eher einverstanden
- eher dagegen

- völlig dagegen
- keine Angabe

Bemerkungen zur Frage 2

Die vorgeschlagenen Regelungen zur Protokollführung und Publikation werden unterstützt. Sie entsprechen der heutigen Praxis und tragen zu Transparenz, Nachvollziehbarkeit und Rechtssicherheit bei. Des Weiteren stellt die SVP den Antrag, dass Protokolle der Gemeindeversammlung spätestens drei Monate nach der Versammlung zu veröffentlichen sind.

Frage 3

Sind Sie mit der Festschreibung der Praxis bei der Durchführung der Gemeindeversammlung, wie dem Beizug von Fachleuten (§ 21 Abs. 3 E-GG), der Abstimmung über einen Überweisungsantrag (§ 23 Abs. 1 E-GG) und der Rügepflicht (§ 26 E-GG) sowie mit der Möglichkeit der Veränderung des Quorums für eine abschliessende Beschlussfassung (§ 27 Abs. 2 E-GG) einverstanden?

Bitte wählen Sie eine Antwort aus:

- völlig einverstanden
- eher einverstanden
- eher dagegen
- völlig dagegen
- keine Angabe

Bemerkungen zur Frage 3

Die Festschreibung der bestehenden Praxis bei der Durchführung der Gemeindeversammlung wird grundsätzlich begrüsst. Insbesondere der Beizug von Fachleuten, die Regelung von Überweisungsanträgen sowie die Rügepflicht tragen zur Klärung und Rechtssicherheit bei und entsprechen weitgehend der heutigen Praxis.

Kritisch beurteilt wir jedoch die vorgesehene Möglichkeit zur Veränderung des Quorums für die abschliessende Beschlussfassung. Ein dynamisches oder anpassbares Quorum kann die Transparenz und Nachvollziehbarkeit der Verfahren beeinträchtigen, insbesondere wenn keine klaren und einheitlichen Spielregeln vorgegeben sind.

Zudem besteht die Gefahr, dass die demokratische Legitimation von Beschlüssen geschwächt wird, wenn diese von einer geringeren Anzahl Stimmberechtigter abschliessend gefasst werden können.

Die Gemeindeversammlung lebt von der breiten Mitwirkung und der direkten Diskussion. Eine Absenkung oder flexible Handhabung des Quorums steht diesem Grundsatz entgegen.

Insgesamt wird die Vorlage deshalb in diesem Punkt klar abgelehnt.

Frage 4

Sind Sie mit der Einführung eines schriftlichen Anfragerechts im Vorfeld der Gemeindeversammlung einverstanden (§ 24 Abs. 2 E-GG)?

Bitte wählen Sie eine Antwort aus:

- völlig einverstanden
- eher einverstanden
- eher dagegen
- völlig dagegen
- keine Angabe

Bemerkungen zur Frage 4

Man kann heute schon bei der Gemeinde vor der GV eine Anfrage eingeben und diese wird von den Gemeinden sauber beantwortet. Der Paragraph ist absolut unnötig und schwächt die Gemeindeversammlung. Dieser Paragraph ist ersatzlos zu streichen.

Frage 5

Sind Sie damit einverstanden, dass Gemeinden mit Gemeindeversammlung in der Gemeindeordnung Geschäfte festlegen können, die dem obligatorischen Referendum unterstehen (§ 29 Abs. 1 lit. d E-GG)?

Bitte wählen Sie eine Antwort aus:

- völlig einverstanden
- eher einverstanden
- eher dagegen
- völlig dagegen
- keine Angabe

Bemerkungen zur Frage 5

Das führt zur Schwächung der Gemeindeversammlung, was die SVP klar ablehnt.

Frage 6

Sind Sie mit der Einführung des konstruktiven Referendums über Budget und Steuerfuss (§ 30 E-GG) einverstanden?

Bitte wählen Sie eine Antwort aus:

- völlig einverstanden
- eher einverstanden
- eher dagegen
- völlig dagegen
- keine Angabe

Bemerkungen zur Frage 6

Die Regelung ist kompliziert und praxisfern. Für Gemeinderat und Gemeindeverwaltung würde der Paragraph einen massiven Mehraufwand bedeuten, ohne konkreten Nutzen. Das konstruktive Referendum über Budget und Steuerfuss wird klar abgelehnt. Das Budget ist ein Gesamtwerk. Einzelne Anpassungen wirken sich zwangsläufig auf andere Aufgabenbereiche aus.

Wird ein Budget punktuell verändert, ohne die Gesamtwirkung zu berücksichtigen, geht die finanzpolitische Gesamtverantwortung verloren.

Zudem besteht die Gefahr, dass mehrere Referenden gleichzeitig ergriffen werden. Dies kann zu komplexen Abstimmungssituationen mit mehreren Varianten führen, die für die Stimmberechtigten schwer nachvollziehbar sind. Gerade auf Gemeindeebene ist es wichtig, dass Budget, Steuerfuss, Aufgaben und Leistungen ganzheitlich beurteilt werden. Das konstruktive Referendum fördert hingegen eine fragmentierte Betrachtung.

Frage 7

Sind Sie mit der vorgesehenen Regelung über die direkte Urnenabstimmung (§ 32 E-GG) einverstanden?

Bitte wählen Sie eine Antwort aus:

- völlig einverstanden
- eher einverstanden
- eher dagegen
- völlig dagegen
- keine Angabe

Bemerkungen zur Frage 7

Der Gemeinderat kann jederzeit eine Ausserordentliche Gemeindeversammlung einberufen. Eine Ausweitung der Urnenabstimmung schwächt die Gemeindeversammlung, was ganz klar abzulehnen ist. Hier ist klar festzuhalten, dass das nur in absoluten Notlagen zum Tragen kommen dürfte, wie z.B. Notlagen wie Pandemie, Krieg oder anderen schwerwiegenden Vorkommnissen, die eine Gemeindeversammlung verunmöglichen.

Frage 8

Sind Sie mit der Konkretisierung der Regelungen betreffend das Präsidium, das Büro und die Instrumente des Einwohnerrats einverstanden (§§ 39–49 E-GG)?

Bitte wählen Sie eine Antwort aus:

- völlig einverstanden
- eher einverstanden
- eher dagegen
- völlig dagegen
- keine Angabe

Bemerkungen zur Frage 8

Frage 9

Sind Sie mit der vorgesehenen Kompetenzsumme des Gemeinderats (§ 56 Abs. 3 E-GG) einverstanden?

Bitte wählen Sie eine Antwort aus:

- völlig einverstanden
- eher einverstanden
- eher dagegen
- völlig dagegen
- keine Angabe

Bemerkungen zur Frage 9

Frage 10

Sind Sie mit der Aufhebung des gemeinderätlichen Strafbefehlsverfahrens (neu: Zuständigkeit der Staatsanwaltschaft) einverstanden (§ 58 Abs. 2 E-GG)?

Bitte wählen Sie eine Antwort aus:

- völlig einverstanden
- eher einverstanden
- eher dagegen
- völlig dagegen
- keine Angabe

Bemerkungen zur Frage 10

Der Gemeinderat soll einfache Bussen erteilen können. Eine Auslagerung generell zu Staatsanwaltschaft erhöht die Bürokratie. Zudem wird die Bussenerteilung oft teurer als deren Ertrag. Der Gemeinde soll es überlassen werden, die Bussen nach ihrem Ermessen an die Staatsanwaltschaft auszulagern.

Frage 11

Sind Sie damit einverstanden, dass die Finanzkommission künftig eine finanzpolitische Rolle einnimmt (§ 62 Abs. 2 E-GG)?

Bitte wählen Sie eine Antwort aus:

- völlig einverstanden
- eher einverstanden
- eher dagegen
- völlig dagegen
- keine Angabe

Bemerkungen zur Frage 11

Die vorgesehene Weiterentwicklung der Finanzkommission wird abgelehnt. Sie führt zu einer Politisierung eines Organs, das weiterhin primär als Kontrollinstanz wirken soll.

Die Finanzkommission nimmt naturgemäss eine stark finanzielle und monetäre Perspektive ein. Diese Sicht ist wichtig, bildet aber die Aufgaben einer Gemeinde nicht vollständig ab. Gemeinden müssen auch gesellschaftliche, infrastrukturelle, soziale, raumplanerische und langfristige öffentliche Interessen berücksichtigen. Wird die Finanzkommission stärker in strategisch politische Entscheidungen eingebunden, entsteht die Gefahr einer einseitigen Gewichtung finanzieller Kriterien.

Die Rolle der Finanzkommission soll deshalb weiterhin auf Kontrolle, Prüfung und finanzielle Beurteilung beschränkt bleiben.

Frage 12

Sind Sie damit einverstanden, dass der Erlass eines Personalreglements für die Gemeinden künftig zwingend ist (§ 66 E-GG)?

Bitte wählen Sie eine Antwort aus:

- völlig einverstanden
- eher einverstanden
- eher dagegen
- völlig dagegen
- keine Angabe

Bemerkungen zur Frage 12

Die Verpflichtung zum Erlass eines Personalreglements wird unterstützt. Klare Grundlagen stärken Transparenz, Gleichbehandlung und Professionalität.

Frage 13

Sind Sie mit der vorläufigen Finanzierung von Gemeindevorhaben durch den Kanton (§ 73 E-GG) einverstanden?

Bitte wählen Sie eine Antwort aus:

- völlig einverstanden
- eher einverstanden

- eher dagegen
- völlig dagegen
- keine Angabe

Bemerkungen zur Frage 13

Die Möglichkeit einer vorläufigen Finanzierung von Gemeindevorhaben durch den Kanton wird abgelehnt. Nach dem Äquivalenzprinzip bedeutet Finanzierung auch Einfluss.

Wenn der Kanton Gemeindevorhaben finanziert oder vorfinanziert, entsteht zwangsläufig ein Anspruch auf Steuerung und Kontrolle.

Damit würde die Gemeindeautonomie erheblich eingeschränkt. Gemeinden müssen ihre Aufgaben im Rahmen ihrer demokratisch legitimierten Entscheidungsprozesse selbst verantworten.

Eine kantonale Ersatzfinanzierung darf nicht zu einer indirekten Steuerung kommunaler Prioritäten führen.

Frage 14

Sind Sie damit einverstanden, dass bei Gemeindeverbänden zwischen zwei Arten differenziert wird (§ 80 Abs. 4 E-GG)?

Bitte wählen Sie eine Antwort aus:

- völlig einverstanden
- eher einverstanden
- eher dagegen
- völlig dagegen
- keine Angabe

Bemerkungen zur Frage 14

Frage 15

Sind Sie mit der Festschreibung der finanzbehördlichen Praxis (Aufnahme von voraussichtlichen Aufwänden oder Ausgaben im Budget, § 114 Abs. 2 E-GG, und Vorfinanzierung, § 131 E-GG) einverstanden?

Bitte wählen Sie eine Antwort aus:

- völlig einverstanden
- eher einverstanden
- eher dagegen
- völlig dagegen
- keine Angabe

Bemerkungen zur Frage 15

Das wurde vor allem beim alten FIAG angewendet, ist auch auf Grund der Transparenz zu begrüßen. Dem Stimmbürger wird mehr bewusst, was sein Stimmverhalten für einen Einfluss auf das Budget hat.

Frage 16

Sind Sie damit einverstanden, dass Jahresrechnungen, die zweimal abgelehnt wurden, nicht mehr durch den Regierungsrat zu genehmigen sind (§ 115 Abs. 3 E-GG)?

Bitte wählen Sie eine Antwort aus:

- völlig einverstanden
- eher einverstanden
- eher dagegen
- völlig dagegen
- keine Angabe

Bemerkungen zur Frage 16

Der Regierungsrat hat sich nicht mit den Budgets der Gemeinden zu befassen. Der Gemeinderat hat ein Budget zu präsentieren das von der Bevölkerung angenommen werden kann.

Frage 17

Sind Sie mit der Festschreibung des internen Kontrollsystems (IKS) einverstanden (§§ 135 Abs. 2 lit. a, 140 Abs. 1 E-GG)?

Bitte wählen Sie eine Antwort aus:

- völlig einverstanden
- eher einverstanden

- eher dagegen
- völlig dagegen
- keine Angabe

Bemerkungen zur Frage 17

Die gesetzliche Verpflichtung zu einem internen Kontrollsystem wird abgelehnt.

Die damit verfolgten Ziele sind zwar nachvollziehbar, werden aber bereits heute durch bestehende Instrumente, Prozesse, Aufsicht und Prüfmechanismen wahrgenommen. Ein zusätzlich formalisiertes IKS schafft neue administrative Aufgaben, bindet Ressourcen und erhöht den Verwaltungsaufwand. Gerade kleinere Gemeinden verfügen nicht über beliebig ausbaubare personelle Kapazitäten. Der Nutzen steht deshalb in keinem angemessenen Verhältnis zum zusätzlichen Aufwand.

Frage 18

Sind Sie damit einverstanden, dass eine jährliche Vollprüfung durch eine externe Revisionsstelle vorgeschrieben wird (§ 135 Abs. 4 E-GG)?

Bitte wählen Sie eine Antwort aus:

- völlig einverstanden
- eher einverstanden
- eher dagegen
- völlig dagegen
- keine Angabe

Bemerkungen zur Frage 18

Die Pflicht zu einer jährlichen externen Vollprüfung wird eher abgelehnt. Die Gemeinden unterstehen bereits heute der kantonalen Aufsicht und Kontrolle. Eine zusätzliche externe Revision verursacht unverhältnismässige Kosten und bindet zusätzliche Ressourcen in der Verwaltung. Die Prüfung der Gemeindefinanzen muss verhältnismässig bleiben und darf nicht zu einer Überkontrolle führen.

Frage 19

Sind Sie damit einverstanden, dass künftig die Finanzkommission über Kreditabrechnungen beschliesst, bei denen keine Kreditüberschreitung von über 10 % oder 3 Millionen Franken besteht (§ 137 Abs. 1 lit. b E-GG)?

Bitte wählen Sie eine Antwort aus:

- völlig einverstanden
- eher einverstanden
- eher dagegen
- völlig dagegen
- keine Angabe

Bemerkungen zur Frage 19

Kredite werden von der Bevölkerung beziehungsweise von der Gemeindeversammlung beschlossen. Deshalb sollen sie auch gegenüber diesem Organ abgerechnet werden. Wer einen Kredit bewilligt, soll auch über dessen Abrechnung befinden. Eine Verlagerung an die Finanzkommission schwächt die direkte demokratische Kontrolle und verschiebt Verantwortung von der Bevölkerung zu einem Kontrollorgan.

Frage 20

Sind Sie mit der Konkretisierung der Massnahmen der Finanzaufsicht (§§ 141, 142 E-GG) einverstanden?

Bitte wählen Sie eine Antwort aus:

- völlig einverstanden
- eher einverstanden
- eher dagegen
- völlig dagegen
- keine Angabe

Bemerkungen zur Frage 20

Mit dieser Regelung kriegen der Regierungsrat und die Verwaltung sehr grosse Befugnisse, sich in _____

den Gemeinden einzumischen. Die Konkretisierung bedarf einer klaren Darlegung. Was sind z.B. schwerwiegende Fälle. Wann hat Verschuldung einen kritischen Wert. Wie hoch z.B. in % darf der Finanzfehlbetrag sein. Oder was ist ein negativer Trend.

Die SVP erwartet vom Regierungsrat, sollte die Finanzaufsicht ein Problem erkennen, dass erst nach Lösungen mit der Gemeinde gesucht wird, dann die Massnahmen getroffen werden, deren Schwellen klar zu definieren sind.

Frage 21

Sind Sie mit der Festschreibung der Selbstkontrolle der Gemeinden (§ 147 E-GG) und der Konkretisierung der möglichen Aufsichtsmaßnahmen des Departements Volkswirtschaft und Inneres (§ 149 E-GG) einverstanden?

Bitte wählen Sie eine Antwort aus:

- völlig einverstanden
- eher einverstanden
- eher dagegen
- völlig dagegen
- keine Angabe

Bemerkungen zur Frage 21

Die Festschreibung zusätzlicher Selbstkontrolle und Aufsichtsinstrumente birgt die Gefahr, dass der Staatsapparat ausgebaut wird, um neue Prüf- und Interventionsaufgaben wahrzunehmen.

Die Gemeindeautonomie lebt von Eigenverantwortung. Aufsicht soll verhältnismässig und auf klare Ausnahmefälle beschränkt bleiben.

Frage 22

Sind Sie damit einverstanden, dass hinsichtlich des Rechtsschutzes keine eigenen Bestimmungen ins Gemeindegesetz aufgenommen werden, sondern auf die Rechtsmittel des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege sowie des Gesetzes über die politischen Rechte verwiesen wird?

Bitte wählen Sie eine Antwort aus:

- völlig einverstanden
- eher einverstanden
- eher dagegen

- völlig dagegen
- keine Angabe

Bemerkungen zur Frage 22

Die SVP unterstützt den Verzicht auf eigene Rechtsmittelbestimmungen im Gemeindegesetz, sofern die bestehenden Rechtsmittel klar und verständlich zugänglich bleiben. Doppelspurigkeit sollen vermieden werden.

Auf der nachfolgenden Seite erhalten Sie Gelegenheit, Schlussbemerkungen zur vorliegenden Anhörung zu notieren.

Bitte beachten Sie: Ihre Stellungnahme wird erst eingereicht, wenn Sie anschliessend auf den Button "Antworten abschicken" klicken! Vorher wird Ihre Stellungnahme nicht übermittelt.

Schlussbemerkungen

Die SVP ist damit einverstanden, dass, das Gemeindegesetz einer Überarbeitung unterzogen wird.

Die Vorlage aber wird von der SVP in weiten Teilen klar abgelehnt. Statt den Ansatz zu verfolgen, die Gemeindeautonomie und die Gemeindeversammlung zu stärken, zielt der Entwurf darauf ab, genau diese Elemente zu schwächen. Eine Schwächung der Gemeindeversammlung ist eine Schwächung der direkten Demokratie. Alles, was die direkte Demokratie schwächt, lehnt die SVP klar ab.

Die SVP stellt sich nicht gegen Gemeindefusionen, wenn sie Sinn machen und vom Volk gewünscht werden. Aber: Die Vorlage belohnt einzig Gemeinden, die einen Fusionswillen haben. Gemeinden, die eigenständig bleiben wollen und ihre Sache gut machen, gehen vergessen. Für die SVP liegt das Heil nicht in grossen Verwaltungsapparaten, die fernab vom Bürger die Geschicke einer Gemeinde leiten. In diesem Sinne stehen wir auch § 89 kritisch gegenüber. Die Stärke der Gemeinden liegt in ihrer Nähe zur Bevölkerung, in der Eigenverantwortung ihrer Institutionen und in der direkt-demokratischen Mitwirkung der Bürger. Diese Grundsätze müssen auch im neuen Gemeindegesetz erhalten bleiben.